

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I S. 88) hat der Rat der Stadt Gifhorn mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung vom 01.01.2023 wird wie folgt ergänzt:
- s) das Musizieren mit elektro-akustischen Verstärkern, das Aufstellen von Bühnen und ähnliche Veranstaltungen.

Artikel II

- § 5 der Sondernutzungssatzung vom 01.01.2023 wird wie folgt ergänzt:
- (7) Bei Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis auf Wunsch der Erlaubnisnehmenden wird eine Gebühr erhoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Gifhorn mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gifhorn, 11.12.2023

Stadt Gifhorn

Siegel

Matthias Nerlich Bürgermeister